

(A) **Anlage 7****Erklärung**

von **Minister Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff**
(Thüringen)
zu **Punkt 33** der Tagesordnung

Bereits in der Koalitionsvereinbarung der die Bundesregierung tragenden Parteien wurde das Ziel formuliert, den Missbrauch der **Leiharbeit** und der **Werkverträge** verhindern zu wollen.

Auch der Freistaat Thüringen hält es für unumgänglich, so schnell wie möglich gesetzliche Regelungen zur Verhinderung dieses Missbrauchs, von Lohndumping, der Umgehung von Sozial- und Arbeitsschutzstandards und des Ausspielens von Kern- und Randbelegschaften gegeneinander zu treffen. Die Aufforderung, dass die Bundesregierung zeitnah ein Gesetz verabschiedet, wird unterstützt.

Vorschläge für gesetzliche Regelungen sollten insbesondere daran ausgerichtet sein, dass die Situation der Leiharbeitsbeschäftigten verbessert wird. Eine Höchstüberlassungsdauer von 18 Monaten, die nicht arbeitsplatzbezogen ist, die zudem durch tarifvertragliche Regelungen in der Einsatzbranche verlängert werden kann, ist ausgesprochen kritisch zu betrachten. Von einer solchen Regelung könnten auch nicht tarifgebundene Entleiher profitieren. Eine dauerhafte Besetzung eines Stammarbeitsplatzes mit einem Leiharbeitsbeschäftigten würde auf diesem Weg nicht verhindert.

(B) Kritisch gesehen wird darüber hinaus die Einführung des „Equal Pay“-Grundsatzes erst nach neun Monaten mit entsprechender Verlängerungsoption. Weiterhin muss der Anspruch darin bestehen, dass die gleiche Bezahlung von Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern bereits nach einer kurzen Einarbeitungszeit erfolgt.

Anlage 8**Erklärung**

von Senator **Dr. Till Steffen**
(Hamburg)
zu **Punkt 34** der Tagesordnung

Das Rahmenübereinkommen zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über den **Schutz personenbezogener Daten** bei deren Übermittlung und Verarbeitung zum Zwecke der Strafverfolgung hat uns im Bundesrat bereits im Jahr 2010 beschäftigt.

Seitdem dauern die Verhandlungen zum sogenannten Umbrella Agreement an. Sie nähern sich nunmehr ihrem Ende. Das sollten wir zum Anlass nehmen, uns das bisherige Verhandlungsergebnis noch einmal genauer anzusehen und mit unseren Forderungen aus dem Jahr 2010 abzugleichen.

(C) Wir müssen leider feststellen: Unsere Forderungen zur Einhaltung des Datenschutzes sind bisher eben nicht ausreichend berücksichtigt worden. Das sollten wir so nicht stehenlassen. Der Schutz unserer Daten auch über die europäischen Grenzen hinaus ist wichtig, insbesondere nicht weniger wichtig als noch im Jahr 2010. Ganz im Gegenteil!

Datenschutz sichert unsere Freiheit. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung hat daher aus sehr gutem Grund Verfassungsrang. Wenn wir unsere Daten aber ohne entsprechende Schutzmechanismen einem Drittstaat übermitteln, verlieren wir auch jegliche Kontrolle hierüber. Eventuelle Versäumnisse bei der Ausgestaltung eines Abkommens zum Datenaustausch können wir nachträglich schlechterdings nicht mehr reparieren.

Es geht aber nicht nur um unsere Rechte als Bürgerinnen und Bürger. Das Umbrella Agreement zum Transfer von Daten für Strafverfolgungszwecke steht geradezu beispielhaft für einen weiteren sehr guten Grund für einen besseren Schutz von Daten bei der Datenübermittlung: das Vertrauen in unsere eigenen staatlichen Institutionen. Für unsere Strafverfolgungsbehörden gelten enge Grenzen für den Umgang mit den Daten der Bürgerinnen und Bürger. Darauf gründet das Vertrauen in Polizei und Justiz. Deswegen braucht es klare Regeln für die Übergabe von Daten an Staaten außerhalb der EU.

Das bisherige Verhandlungsergebnis zum Umbrella Agreement genügt diesen Anforderungen nicht.

(D) Wie der Bundesrat bereits im Jahr 2010 gefordert hat, ist die Übermittlung personenbezogener Daten ausnahmslos auf die Zwecke der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen zu begrenzen.

Nicht umgesetzt ist auch die Forderung, die Übermittlung personenbezogener Daten für solche Fälle auszuschließen, in denen das Risiko besteht, dass ihre Verwendung in einem Strafverfahren zur Verhängung der Todesstrafe führt.

Auszuschließen ist die Möglichkeit, das Abkommen unter Bezugnahme auf nationale Sicherheitsinteressen nicht anzuwenden, ebenso wie eine Übermittlung von Daten an Drittstaaten.

Diese Forderungen sind um zwei weitere Eckforderungen zu ergänzen: die grundsätzliche Beschränkung der Datenübermittlung auf den Einzelfall und die Stärkung der Betroffenenrechte.

Die Schaffung eines einheitlichen Rechtsrahmens für die Übermittlung personenbezogener Daten an die USA ist zweifelsohne zu begrüßen. Auch ist anzuerkennen, dass die Verhandlungen über ein solches Rahmenabkommen nicht einfach sind. Selbstverständlich sollte es aber sein, dass wir am Ende dieses Prozesses Regeln benötigen, die dem einzigen Ziel eines solchen Abkommens, dem Schutz der personenbezogenen Daten beim Datenaustausch, gerecht werden.